

**Entgelte für den Netzzugang  
zum Elektrizitätsversorgungsnetz  
Gemeindewerke Rheinzabern**



Netzentgelte nach § 20 Abs. 1 S. 2 EnWG ab 1. Januar 2013

1. Entgelte für Netznutzung - Zählpunkte mit registrierender Leistungsmessung					
Preise für Netznutzung Jahresleistungspreissystem Anschlussnetzebene:	Jahresbenutzungsdauer ≤ 2500 Stunden		Jahresbenutzungsdauer > 2500 Stunden		
	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	Jahresleistungspreis €/ kW und Jahr	Arbeitspreis ct / kWh	
Mittelspannung	4,69	2,74	55,71	0,70	
Umspannung MS/NS	5,02	3,04	63,38	0,70	
Niederspannung	8,67	3,03	62,40	0,88	
Preise für Messung und Abrechnung	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung	zusätzliche Ableseung/Abrechnung (Wunsch des Kunden)	
	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/Ableseung	€/Abrechnung
Mittelspannung	432,00	242,28	204,60	20,19	17,05
Umspannung MS/NS	187,20	207,72	204,60	17,31	17,05
Niederspannung	187,20	207,72	204,60	17,31	17,05

Die Jahresgebühr beinhaltet 12 Messungen und Abrechnungen pro Jahr. Bei monatlicher oder jährlich Abrechnung erfolgt eine anteilige Berechnung mit 1/12 der Jahresgebühr.

Jede zusätzliche Ableseung und Abrechnung wird als zusätzliche Leistung mit den og. Preisen abgerechnet. Dies gilt nicht für unterjährige Abrechnungen, die durch Lieferantenwechsel verursacht sind.

2. Entgelte für die Netznutzung - Zählpunkte ohne Leistungsmessung					
<b>Entnahmestellen ohne Leistungsmessung</b>	<b>Arbeitspreis ct / kWh</b>	<b>Grundpreis €/Zählpunkt</b>			
Niederspannung	4,02	19,44			
<b>Entnahme durch Elektrospeicherheizungen ohne Leistungsmessung</b>	<b>Arbeitspreis ct / kWh</b>	<b>Grundpreis €/Zählpunkt</b>			
Niederspannung	1,91	19,44			
<b>Entnahme durch sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen (z.B. Elektro-Wärmepumpe) ohne Leistungsmessung</b>	<b>Arbeitspreis ct / kWh</b>	<b>Grundpreis €/Zählpunkt</b>			
Niederspannung	1,91	19,44			
Preise für Messung und Abrechnung	Messstellenbetrieb	Messung	Abrechnung	zusätzliche Ableseung/Abrechnung (Wunsch des Kunden)	
	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/ Zähler und Jahr	€/Ableseung	€/Abrechnung
Eintarifzähler	7,20	3,60	11,16	3,60	11,16
Prepaymentzähler	7,20	3,60	11,16	3,60	11,16
Zweitarifzähler	14,40	5,64	11,40	5,64	11,40
Zweirichtungszähler	14,40	5,64	11,40	5,64	11,40

Die Jahresgebühr beinhaltet eine Messung und eine Abrechnungen pro Jahr. Bei monatlicher Abrechnung erfolgt eine anteilige Berechnung der Messung und Abrechnung mit 1/12 der Jahresgebühr, dies gilt entsprechend bei viertel- oder halbjährlicher Abrechnung. Jede zusätzliche Ableseung und Abrechnung wird als zusätzliche Leistung mit den og. Preisen abgerechnet. Dies gilt nicht für unterjährige Abrechnungen, die durch Lieferantenwechsel verursacht sind.

<b>Preise für Mehr- und Mindermengen</b>	Die jeweils aktuellen Preise für Mehr- und Mindermengen sind auf den Internetseiten der Gemeindewerke Rheinzabern veröffentlicht: <a href="http://www.evu-rheinzabern.de">www.evu-rheinzabern.de</a> .
--	--

<b>3. Weitere Entgelte</b>		
<b>Konzessionsabgabe</b> KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 a) KAV § 2 Abs. 2 Nr.1 b) KAV § 2 Abs. 3 Nr.1	<b>ct / kWh</b>	gemäß jeweils gültiger Konzessionsabgabenverordnung (KAV).  Für den Nachweis der Unterschreitung des Mindestpreises bedarf es des Testats eines gemeinsam zu bestellenden Wirtschaftsprüfers.
	<b>0,61</b>	
	<b>1,32</b>	
<b>KWK-Umlage</b> je Abnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a für jede weitere kWh/a nach KWKG § 9 Abs. 7 Satz 2 KWKG § 9 Abs. 7 Satz 3	<b>ct / kWh</b>	gemäß dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) in der jeweils gültigen Fassung. Für den Nachweis einer Netznutzung zur Belieferung von Letztverbrauchern, die zu den in § 9 Abs. 7 Satz 3 KWKG genannten Unternehmen gehören, bedarf es gemäß § 9 Abs. 7 Satz 4 KWKG des Testats eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers.
	<b>0,126</b>	
	<b>0,060</b>	
	<b>0,025</b>	
<b>Umlage nach § 19 StromNEV</b> je Abnahmestelle für die ersten 100.000 kWh/a für jede weitere kWh/a nach	<b>ct / kWh</b>	gemäß § 19 Abs. 2 Satz 6 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) i.V.m. § 9 Abs. 7 Satz 2 und 3 KWKG
	<b>0,329</b>	
	<b>0,050</b>	
<b>Off-Shore-Haltungsumlage</b> § 17 f EnWG für die ersten 1 GWh/Jahr für weitere kWh/a	<b>ct / kWh</b>	gemäß § 17 f EnWG
	<b>0,250</b>	
	<b>0,050</b>	
<b>Umlage abschaltbaren Lasten</b> § 18 AbschaltVO	<b>ct / kWh</b>	gemäß Entwurf AbschaltVO vom 13.12.2012 Der Netzbetreiber weist darauf hin, dass resultierend aus der endgültigen Fassung der AbschaltVO weitere Kosten in Form von Umlagen erhoben werden. Zeitpunkt und Höhe sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung nicht bekannt, die Erhebung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung sowie Veröffentlichung.
<b>Bereitstellung von Lastgangdaten</b>	<b>15,00 €/Monat</b>	a) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für einen Monat
	<b>50,00 €/Jahr</b>	b) Bereitstellung von historischen Lastgangdaten für ein Jahr
<b>Sperrungen</b>	<b>50,00 €/Sperrung</b>	a) Sperrung einer Abnahmestelle
	<b>50,00 €/Entsperrung</b>	b) Entsperrung einer Abnahmestelle

Die veröffentlichten Entgelte verstehen sich zuzüglich der zum Leistungszeitpunkt jeweils gültigen Umsatzsteuer.

**Gemeindewerke Rheinzabern**  
**Elektrizitätsversorgung**  
**Hauptstraße 33**  
**76764 Rheinzabern**